

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 48.

**Schiedsgericht.**

Die Beilegung der Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern, ihren Gehülfen und Lehrlingen aus dem Arbeitsverhältnisse entstehen, besorgt bei den Mitgliedern, welche in den weiteren Genossenschaftsbezirken, d. i. Ober-Destreich mit Ausschluß der Stadt Linz und des Marktes Urfahr gehören, die politische Behörde des Wohnortes des Meisters; für jene, welche in dem engeren Bezirk wohnen, hat der Vorsteher bei vorkommenden Streitigkeiten durch das Voos ein Schiedsgericht zu bilden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei unparteiischen Mitgliedern besteht.

Die Anhängigmachung der Streitsache erfolgt durch die Anzeige an den Vorsteher. Dieser veranlaßt die Zusammenstellung des Schiedsgerichtes und hat die Partheien zur Verhandlung vorzuladen.

Das Schiedsgericht verschafft sich sohin durch Anhörung der streitenden Theile die genügende Aufklärung des Sachverhaltes und versucht, die Partheien zu vergleichen.

Könnt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist ein Erkenntniß zu schöpfen, und sammt den Gründen den Partheien bekannt zu geben.

Das Ergebniß ist kurz vorzumerken.

Erscheint eine Parthei nicht, so ist sie in eine Ordnungsstrafe zu verurtheilen und bei Androhung einer nellerlichen höheren Strafe vorzuladen.

Bleibt die Parthei auch bei dieser Sitzung aus, so wird das Erkenntniß auf Grund der von dem Erschienenen gemachten Angaben gefällt.

## §. 49.

Die Erkenntniße des Schiedsgerichtes, gegen welche im Beschwerungsfalle binnen 3 Tagen die Berufung an die politische Behörde 1. Instanz offen steht, sind im Verwaltungswege zu vollziehen.

Jene Streitigkeiten, welche nach Ablauf von 30 Tagen seit ihrer Entstehung angebracht werden, gehören vor die Gerichtsbehörde; alle anderen sind im Wege der politischen Obrigkeit auszutragen.

Linz am 1. April 1865.